



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE
C.G. JUNG-GESELLSCHAFT
LÄNDERGRUPPE DER INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE
PSYCHOLOGIE

S T A T U T E N

der Österreichischen Gesellschaft für Analytische Psychologie ÖGAP (Ländergruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie IAAP, C.G. Jung-Gesellschaft)

I. Allgemeines

1. Name, Sitz und Vereinsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen *Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie* ÖGAP (Ländergruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie, C.G. Jung-Gesellschaft) und hat ihren Sitz in Wien.

Als Vereinsjahr gilt die Zeit von einer Mitglieder-Jahresversammlung bis zur nächsten.

1) Zweck der Gesellschaft

Zweck der Österreichischen Gesellschaft für Analytische Psychologie ist:

- a) die Förderung aller wissenschaftlichen Bestrebungen und der Forschung zur Psychotherapie mit den Methoden der Analytischen Psychologie;
- b) die Pflege der Zusammenarbeit der Analytiker, die mit Analytischer Psychologie arbeiten;
- c) die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Analytischer Psychologie;
- d) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Analytischen Psychologie;
- e) die Vertretung der wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder der Gesellschaft.

2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Gesellschaft strebt die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgenden Mitteln an:

- a) durch enge Kontaktnahme mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit Psychotherapie beschäftigen;
- b) durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Tagungen, Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen in- und ausländischer Fachleute über Psychotherapie/Analytische Psychologie;
- c) durch enge Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen und wissenschaftlichen Vereinigungen die sich mit Psychotherapie/Analytischer Psychologie beschäftigen;
- d) durch Kontakt mit Gesundheitsministerium, Berufsverbänden, Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, usw.;
- e) durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Berichte und Abhandlungen im Bereich von Psychotherapie/Analytischer Psychologie;
- f) durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Psychotherapie/Analytischer Psychologie.

3) Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nötigen finanziellen Mittel werden durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den Mitgliedern erbracht, weiter durch Einnahmen von Spenden, durch Einhebung von Eintritts- und Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen, durch Subventionen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitglieder-Jahresversammlung festgesetzt.

4) Auflösung der ÖGAP

Die freiwillige Auflösung der ÖGAP kann nur von einer über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, der zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der ÖGAP ist bei der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck, der von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird und mit dem Fachgebiet der Psychotherapie zusammenhängen muss, zu widmen und an eine Organisation zu übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Über diese Widmung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage der Schlussabrechnung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

I. Mitglieder der Gesellschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** können werden:

- a) Personen, die eine Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin (AnalytikerIn) in der ÖGAP abgeschlossen haben.
- b) AnalytikerInnen, die von der IAAP anerkannt sind und die eine mit Diplom abgeschlossene ausländische Ausbildung nachweisen können, wenn diese der Ausbildung in der ÖGAP gleichwertig ist;

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt und in den Vorstand der Gesellschaft sowie zu RechnungsprüferInnen wählbar. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann nur eine zusätzliche Stimme im Rahmen der schriftlichen Bevollmächtigung übernehmen.

Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sich für das Anliegen der Gesellschaft, soweit es ihnen möglich ist, einzusetzen.

Ordentliche Mitglieder (AnalytikerInnen), die in einer anderen, von der IAAP und von der ÖGAP nicht anerkannten Institution (psychotherapeutische Gesellschaft, Institut, usw.), deren Ziel die Ausbildung in Analytischer Psychologie ist, Mitglieder sind oder dort in der Ausbildung tätig sind, verwirklichen zum Zeitpunkt des Beginnes der Mitgliedschaft bzw. der Ausbildungstätigkeit in einer derartigen Institution einen Ausschlussgrund. Der Vorstand der ÖGAP hat in der Folge das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes festzustellen und dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen: gleichzeitig ist dem Mitglied eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

2. **Außerordentliche Mitglieder:**

- a) sind alle AusbildungskandidatInnen
- b) können werden: Personen, die der Analytischen Psychologie nahestehen, aber keine analytische Ausbildung haben.

Für die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied ist eine schriftliche Bewerbung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Gesellschaft nach Überprüfung der vorgeschriebenen Ausbildungsbedingungen durch das Ausbildungskomitee mit Stimmenmehrheit. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären und ist in diesem Fall verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Aufforderung bezahlt haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft von Ausbildungskandidaten erlischt mit dem Zeitpunkt des Abbruches der bzw. des Ausschlusses von der Ausbildung.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins grob verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt, kann vom Vorstand aus der ÖGAP ausgeschlossen werden. Gegen diese Ausschließung kann das Mitglied an das Schiedsgericht berufen.

Von der ordentlichen Mitgliedschaft sind AnalytikerInnen/PsychotherapeutInnen ausgeschlossen, die in einer anderen, von der IAAP und von der ÖGAP nicht anerkannten, Institution (psychotherapeutische Gesellschaft, Institut, usw.), deren Ziel die Ausbildung in Analytischer Psychologie ist, Mitglieder sind oder in der Ausbildung tätig sind.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Analytische Psychologie erworben haben bzw. Gründungsmitglieder sind.

4. Ehrenpräsidium

Zu Mitgliedern des Ehrenpräsidiums können über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Analytischen Psychologie oder um die ÖGAP besondere Verdienste erworben haben.

5. Unterstützende Mitglieder

Als unterstützende Mitglieder können auf Ansuchen vom Vorstand physische und juristische Personen aufgenommen werden, die der Gesellschaft alljährlich finanzielle Zuwendungen leisten.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuerkennung einer Mitgliedsart mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge an die Gesellschaft zu stellen, über die je nach Gegenstand der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

II. Organe der Gesellschaft

1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und zwei stimmberechtigten VertreterInnen der KandidatInnen zusammen.

Sie wird einberufen: a) als Mitglieder-Jahresversammlung; b) als außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder-Jahresversammlung muss einmal in jedem Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/dessen Stellvertreterin im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/dessen Stellvertreterin binnen 3 Monaten einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Aufgaben der Mitglieder-Jahresversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr, der vom Vorstand durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vorgelegt wird.
- b) Entgegennahme des vom Vorstand durch den Kassier/die Kassierin vorgelegten und von den Rechnungsprüfern geprüften Kassenberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr und Abstimmung über die Entlastung des Vorstands.
- c) in zweijährigen Abständen Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und der Mitglieder des Ausbildungskomitees.
- d) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, sowie der Gebühren für die Ausbildung.
- e) Festsetzung des Termins für die nächste Mitgliederversammlung.
- f) Ernennung durch Abstimmung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenpräsidiums nach Vorschlag durch den Vorstand.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den dazu berechtigten Mitgliedern vorgelegten Anträge,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, wobei die Statutenänderungen die 2/3-Mehrheit erfordern.
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlungen sollen üblicherweise am Sitz der ÖGAP abgehalten werden. Findet die Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer Tagung der ÖGAP statt, so kann sie auch am Tagungsort einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag per E-Mail oder per Post an alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und die KandidatInnen ausgesandt werden und die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird jeweils vom Vorstand festgesetzt und muss stets einen Punkt „Allfälliges“ enthalten. Anträge für Aufnahme in die Tagesordnung sollen von den hierzu berechtigten Mitgliedern möglichst schriftlich eingebracht werden. Sofern diese Anträge wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingelangt sind, sind sie als Punkt der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Über die später eingelangten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie sie nur zur Kenntnis nehmen will oder auch darüber abzustimmen gedenkt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende der ÖGAP, bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, übernimmt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und über die Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

Sollte einer der vorgenannten Punkte ordnungsgemäß auf der Tagesordnung enthalten sein und ist die für die Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht erschienen, ist die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach Beginn auch über diese Punkte bei jeder Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es die Statuten nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern es in den Statuten nicht anders bestimmt wird, durch Handzeichen, wobei ausdrücklich auch die Zahl der Stimmenthaltungen festzustellen ist.

Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer/der Schriftführerin oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin bzw. dem Protokollverfassenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss wenigstens so ausführlich sein, dass die Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse möglich ist.

2) Vorstand

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der ÖGAP und hat die Geschäfte der ÖGAP einschließlich der Verwaltung des Vermögens im Sinne der Ziele der ÖGAP und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand setzt sich aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-Jahresversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtsdauer des Vorstandes frei, so kann sich der Vorstand im Wege der Kooptierung auf die volle Zahl seiner Mitglieder ergänzen. Die Funktionsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitglieder-Jahresversammlung, bei der die freie Stelle wieder durch die Wahl zu besetzen ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind vom Termin und Ort der Vorstandssitzung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der/die erste Vorsitzende der ÖGAP, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse werden sofern es in den Statuten nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet, das gesamte wissenschaftliche Programm mit Ausnahme der Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme zu gestalten.

Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder und bei Bedarf auch andere ordentliche Mitglieder mit der selbständigen Durchführung bestimmter Organisationsaufgaben (etwa die Programmgestaltung bei wissenschaftlichen Sitzungen) betrauen. Über die Betrauung ist ein Schriftstück anzufertigen, in dem die Aufgaben, die dem einzelnen Mitglied übertragen wurden, genau beschrieben sind. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben externe Personen anstellen.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch eines Mitglieds, dessen Mitgliedsbeitrag reduzieren oder auf dessen Einhebung verzichten.

Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder einem anderen Vorstandsmitglied ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin bzw. dem Protokollverfassenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussfassung im Vorstand ist mittels elektronischer Medien oder auf dem Korrespondenzweg möglich, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Es muss ein Beschlussprotokoll erstellt werden.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Etwaige Einsprüche sind am Protokoll zu vermerken, sofern sich die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder dafür entscheidet.

Aufgaben des Vorstandes:

Der/die erste Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende vertreten die Gesellschaft nach außen und sind für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten) dem Vorstand verantwortlich.

Der/die erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Seine Vertretung ist schon durch die vorhergehenden Paragraphen geregelt.

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterfertigt diese gemeinsam mit dem/der ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall mit dem/der zweiten Vorsitzenden. Er/sie sorgt für die Aufbewahrung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und übergibt diese jeweils seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin.

Dem Kassier/der Kassierin obliegt die Kassengebarung der ÖGAP gemäß den Beschlüssen bei der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Aufstellung einer Jahresabrechnung des Voranschlags für die Vorlage bei der Mitglieder-Jahresversammlung. Er/Sie sorgt für die Aufbewahrung der Jahresabrechnungen und übergibt diese jeweils seinem Nachfolger/ihrer Nachfolgerin.

3) Ausbildungskomitee

Aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder hat die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl ein aus sieben Personen bestehendes Ausbildungskomitee auf die Dauer von zwei Vereinsjahren zu wählen. Das Ausbildungskomitee kann bei Bedarf zusätzliche Mitglieder kooptieren.

Pflichten des Ausbildungskomitees:

- a) Es erstellt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- b) Es entscheidet über die Zulassung (Aufnahme, Ablehnung) zur bzw. den Ausschluss von der Ausbildung.
- c) Es obliegt ihm die Organisation der Ausbildung inkl. der Ausbildungsveranstaltungen.
- d) Es ist für die Überprüfung des Ausbildungserfolges, sowie für die Organisation und Abhaltung der Prüfungen verantwortlich.
- e) Bei Bedarf koordiniert es die Ausbildungslehrgänge an den verschiedenen Instituten der ÖGAP.

AnalytikerInnen eines Aufnahmewerbers/einer Aufnahmewerberin dürfen an dessen/deren Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen. Das Ausbildungskomitee kann diese aber bei Bedarf befragen.

Das Ausbildungskomitee kann für Aufnahmegespräche und Prüfungen auch LehranalytikerInnen der ÖGAP, die nicht dem Ausbildungskomitee angehören, nominieren, dies hat schriftlich zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Ausbildungskomitees sind mit einfacher Mehrheit zu fassen; im Fall der Zulassung zur bzw. des Ausschlusses von der Ausbildung ist aber 2/3 Mehrheit erforderlich.

Bei Ablehnung eines Ansuchens um Aufnahme zur Ausbildung hat das Ausbildungskomitee einen/eine, nach Möglichkeit mit dem Aufnahmeverfahren befasst gewesenen AnalytikerIn zu nominieren, der dem Aufnahmewerber/der Aufnahmewerberin für eventuell gewünschte Informationen über die Gründe der Ablehnung zur Verfügung steht. Das Aufnahmeverfahren ist einmal wiederholbar.

Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis: Beschwerdegremium und Schlichtungskommission

Beschwerdefälle, die die Ausbildung betreffen, sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat das Beschwerdegremium, bestehend aus drei Lehrpersonen, so rasch wie möglich zu nominieren. Diese Lehrpersonen dürfen mit der angefochtenen Entscheidung nicht befasst gewesen sein.

Die Entscheidungen des Beschwerdegremiums sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

Das Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe der ÖGAP und die Einwendungen der Ausbildungsteilnehmerin/des Ausbildungsteilnehmers sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen dreier Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen.

Die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer hat das Recht auf persönliche Anhörung durch das Beschwerdegremium. Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform vorgesehen.

Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus dem Ausbildungsverhältnis – z. B. in Verbindung mit außerordentlichen Tarifierhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses – betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jede der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung der ÖGAP, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u. a.) eine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Analytiker zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts, wie es im Ausbildungsvertrag der ÖGAP unter Abschnitt 8 festgelegt ist, hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abschließende und für beide Streitparteien bindende Wirkung.

Das Ausbildungskomitee wählt eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit zum Ausbildungsleiter und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter sowie ein drittes zum Schriftführer.

Die Sitzungen des Ausbildungskomitees sind analog den Vorstandssitzungen (Punkt 2) vom Ausbildungsleiter/von der Ausbildungsleiterin oder bei Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn einzuberufen. Ebenso sind die Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Vorsitzes und der Protokollführung des Ausbildungskomitees sinngemäß anzuwenden.

Das Ausbildungskomitee hat vor Beschlüssen zu den unter den Pflichten des Ausbildungskomitees angeführten Punkten a) und c) bis e) zwei von den AusbildungskandidatInnen gewählte KandidatenvertreterInnen und im Fall deren Verhinderung ihre gewählten StellvertreterInnen (je eine Stellvertretung pro verhinderter KandidatInnenvertretung) zu hören.

4) LehranalytikerInnenkollegium

LehranalytikerInnen sind die für die Lehre, Lehranalysen und Supervisionen bestellten AnalytikerInnen. Neben Lehranalysen und Supervisionen sind sie zuständig für die

- Lehrtätigkeit im Rahmen der ÖGAP
- Prüfungen
- Forschung, publizistische Tätigkeit, Vortragstätigkeiten außerhalb der ÖGAP (soweit ihnen das möglich ist – es besteht Meldepflicht dieser Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand, um der jährlichen Meldung gegenüber dem Gesundheitsministerium über den Tätigkeitsnachweis der LehranalytikerInnen nachkommen zu können)
- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der LehranalytikerInnen

Aufgaben des LehranalytikerInnenkollegiums:

- Die Sitzungen des LehranalytikerInnenkollegiums sind analog den Vorstandssitzungen (Punkt 2) vom/von der Vorsitzenden des LehranalytikerInnenkollegiums oder bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter einzuberufen.

- Ebenso sind die Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Vorsitzes und der Protokollführung des LehranalytikerInnenkollegiums sinngemäß anzuwenden.
- Das LehranalytikerInnenkollegium hat eine Geschäftsordnung betreffend seiner Tätigkeiten und Aufgaben zu beschließen und diese dem Vorstand vorzulegen. Sie hat außerdem die Aufgaben, Rechte und Pflichten der LehranalytikerInnen zu bestimmen und dem Vorstand zu melden.
- Bestellung von LehranalytikerInnen (Die erstmalige Bestellung von LehranalytikerInnen wurde durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.)

Die Bestellung von weiteren LehranalytikerInnen:

- 1.) Der Vorschlag für die Neubestellung von LehranalytikerInnen kann nur von amtierenden LehranalytikerInnen gestellt werden.
- 2.) Das Prozedere der Bestellung von neuen LehranalytikerInnen und die Voraussetzung für die Bestellungen obliegen den Beschlüssen des LehranalytikerInnenkollegiums. Diese sind dem Vorstand vorzulegen. Die Voraussetzungen für die Bestellungen müssen mindestens den Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 61/1990 und der LehrtherapeutInnen-Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit entsprechen.

5) Rechnungsprüfer

Von der Mitglieder-Jahresversammlung werden jeweils für die Dauer von zwei Vereinsjahren aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei RechnungsprüferInnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl der RechnungsprüferInnen ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der ÖGAP aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

6) Ethikkommission

Die Mitglieder der ÖGAP unterliegen den Bestimmungen des vom Psychotherapiebeirat des Gesundheitsministeriums erlassenen Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Anfragen oder Beschwerden, die diesen Berufskodex betreffen, sind schriftlich an den Vorstand (1. Instanz) zu richten.

Dieser hat den Sachverhalt eingehend zu prüfen, die betroffenen Personen anzuhören und einen Lösungsvorschlag anzubieten. Sollte sich dies als nicht ausreichend erweisen, so hat der Vorstand eine Ethikkommission, bestehend aus drei Lehrpersonen, so rasch wie möglich zu nominieren. Diese dürfen mit der Beschwerde nicht befasst gewesen sein. Die Entscheidungen der Kommission sind einstimmig zu treffen.

Ist ein Vorstandsmitglied von der Beschwerde betroffen, hat dieses bei der Nominierung der Kommission kein Stimmrecht. Die Ethikkommission sollte sich innerhalb von 14 Tagen konstituieren und hat dem Vorstand eine schriftliche Empfehlung für das weitere Vorgehen innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Monaten abzugeben.

Lehrpersonen der Ethikkommission haben neben der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden im Bedarfsfall auch Aufgaben innerhalb der ÖGAP zu übernehmen: Beratung und Stellungnahme bezüglich ethischer Gesichtspunkte in Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Anfragen bezüglich berufsethischer Fragen von Mitgliedern der ÖGAP.

7) Senat

Der Senat besteht aus zwei AnalytikerInnen, die im Bedarfsfall als dritte Instanz nach Vorstand und Ethikkommission vom Vorstand einberufen werden können. Diese dürfen mit der Beschwerde nicht befasst gewesen sein und werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre vorgeschlagen. Diese können bis zu drei weitere Beisitzer wählen und im Bedarfsfall auch rechtskundige Personen beiziehen.

Arbeitsweise, formale Abwicklung von Anfragen und Beschwerden sowie Dokumentation und Archivierung von Anfragen und Verfahren sind von Ethikkommission und Senat eigenverantwortlich auszuarbeiten.

Die Entschädigung der Mitglieder der Ethikkommission und des Senats wird vom Vorstand geregelt.

Ethikkommission und Senat haben einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht bei der jährlichen Mitgliederversammlung abzugeben.

8) Beschwerdegremium, Schlichtungskommission und Schiedsgericht

Für Beschwerdefälle, die die Ausbildung betreffen ist wie unter Punkt 3 angeführt, ein Beschwerdegremium vom Vorstand einzuberufen.

Für die Vermittlung von Streitfällen finanzieller Natur aus dem Ausbildungsverhältnis ist eine Schlichtungskommission wie unter Punkt 3 angeführt, einzuberufen. Der Spruch der Schlichtungskommission hat bindende Wirkung, eine Berufung ist nicht möglich.

Schiedsgericht

Andere Streitigkeiten im Rahmen der ÖGAP werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen und entschieden, für welches jede der streitenden Parteien je zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese SchiedsrichterInnen wählen ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorstand des Schiedsgerichtes. Falls bei der Wahl des Vorstands eine Majorität nicht erzielt werden kann, führt der/die erste Vorsitzende und bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende der ÖGAP den Vorsitz im Schiedsgericht. Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen mit der Streitsache nicht befasst gewesen sein.

Bei den Schiedsgerichtsverhandlungen müssen alle Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschwerdegremium, Schlichtungskommission und Schiedsgericht haben einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht bei der jährlichen Mitgliederversammlung abzugeben.